

REGIONALER SOZIALDIENST

der Gemeinden:

Berken

Bettenhausen

Graben

Heimenhausen

Inkwil

Niederönz

Ochlenberg

Seeberg

Thörigen

Büro:

Gemeindehaus

Aeschstrasse 32

3362 Niederönz

Telefon 062 531 30 80

Fax 062 531 30 85

E-Mail: sozialdienst@niederoenz.ch

Inhaltsverzeichnis

- Kurzinformation S. 3
- Wer kann die Hilfe des Regionalen Sozialdienstes Niederösterreich in Anspruch nehmen? S. 5
- Was tun wir und wie helfen wir? S. 6
- Was ist Sozialhilfe
und wann besteht ein Anspruch darauf? S. 7
- Wie wird die Sozialhilfe berechnet? S. 8
- Grundbedarf für den Lebensunterhalt S. 9
- Rechte und Pflichten der unterstützten Personen S. 10
- Muss die Sozialhilfe zurückerstattet werden?
Besteht eine Unterstützungspflicht von
Verwandten? S. 11
- Übersichtsblatt sep. Blatt

Kurzinformation

für Personen, die ein Gesuch um Sozialhilfe stellen wollen.

Sehr geehrte Klientin
Sehr geehrter Klient

Schon sind Sie mit einer neuen Bezeichnung versehen! Aber bitte: stossen Sie sich nicht an Nebensächlichkeiten. Wo guter Wille vorhanden ist, brauchen Worte nicht auf die Goldwaage gelegt zu werden, und guter Wille ist ja eine Voraussetzung, wenn ein Problem gelöst werden soll.

Im Folgenden finden Sie einige Informationen in Anlehnung an das bernische Sozialhilfegesetz. Es ist wichtig, dass Sie insbesondere über Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Sozialhilferichtlinien informiert sind. Dies schafft Vertrauen und wird, so hoffen wir, zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns beitragen. Wie dies geschieht, entnehmen Sie dem beigelegten Beispiel (Seite 7: „*Was ist Sozialhilfe und wann besteht ein Anspruch darauf?*“). Die Sozialhilferichtlinien können Sie jederzeit auf dem Sozialdienst einsehen.

Die Mitarbeitenden des Regionalen Sozialdienstes sind gerne bereit, Behörden sowie Klientinnen und Klienten mit Rat und Tat zu unterstützen.

In diesem Sinne stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Das RSD-Team

***Sehen Sie nicht mehr über den Berg?
Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf.
Ein vorerst kleines Problem kann einfacher und
schneller gelöst werden, als wenn es durch
Zuwarten zu einem grossen anwächst!***

Wer kann die Hilfe des Regionalen Sozialdienstes Niederönz in Anspruch nehmen?

Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinden Berken, Bettenhausen, Graben, Heimenhausen, Inkwil, Niederönz, Ochlenberg, Seeberg und Thörigen

Unsere Mitarbeitenden:

- Herr Mehmet Pamuk Stellenleiter
- Herr Reto Braun Sozialarbeiter
- Frau Sina Bernasconi Sozialarbeiterin
- Frau Vanessa Schmocker Sozialarbeiterin
- Frau Katja Beutler Sekretariat
- Frau Benvenuta Galvagno Sekretariat
- Frau Sabrina Jordi Sekretariat

Wir verfügen über Fachausbildungen und arbeiten im Auftrag der oben aufgeführten Gemeinden.

Unsere Dienstleistungen sind für Sie kostenlos.

Beratungsgespräche nach Vereinbarung

Öffnungszeiten:

Montag	8 – 12 Uhr	14 – 17 Uhr
Dienstag	geschlossen	14 – 17 Uhr
Mittwoch	8 – 12 Uhr	14 – 17 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr	14 – 17 Uhr
Freitag	8 – 12 Uhr	geschlossen

Was tun wir und wie helfen wir?

Wir Mitarbeitende des Sozialdienstes leisten Beratungen und Betreuungen an Einzelpersonen jeden Alters, Paare, Familien oder interessierte Dritte, wie Beistände/Beiständinnen, Pflegeeltern, Lehrer/Lehrerinnen usw. Wir können gezielte Informationen geben und helfen bei Vermittlungen und Verhandlungen mit Behörden und anderen Institutionen, wie Spitex, spezialisierte Beratungsstellen, Heime, Schulen, Vereine, Banken, Steuerverwaltungen, Liegenschaftsverwaltungen, Firmen, Gerichte usw., und arbeiten mit deren Exponenten, wie Betreuer/Betreuerinnen, Richter/ Richterinnen, Ärzte/Ärztinnen usw., zusammen.

Wir legen Wert auf Vernetzung und die Pflege guter institutioneller und persönlicher Kontakte.

Wir bieten Hilfe zur Selbsthilfe bei Fragen zu Finanzen, Arbeit, Bildung, sozialer Erziehung, Gesundheit, Alter, Wohnen und Freizeit.

Wir begegnen den Ratsuchenden in ihrer ganzen Persönlichkeit und ihren vielfältigen Beziehungen. Wir arbeiten ressourcen- und lösungsorientiert. Die Verbesserung der individuellen Lebenslagen hängt wesentlich auch vom persönlichen Einsatz der/s Rat suchenden Klientin/Klienten ab.

Wir stützen unsere Arbeit auf gesetzliche Grundlagen.

Wir sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Sie haben ein Akteneinsichtsrecht.

Was ist Sozialhilfe und wann besteht ein Anspruch darauf?

Bei der Sozialhilfe handelt es sich um Fürsorgeleistungen der Gemeinden und des Kantons. Diese sind im Bedarfsfalle rechtmässig zu beanspruchen, wenn das Einkommen ungenügend oder ausgeschöpft ist. Gemeinsam mit Ihnen klären wir deshalb ab, ob beispielsweise Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen bestehen. Bei der Geltendmachung helfen wir Ihnen.

Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich weder Steuern noch Schulden.

Das Ziel ist es, die Notlage durch Hilfe zur Selbsthilfe zu beheben und die Ursache möglichst zu beseitigen.

Wie hoch ist der Unterstützungsbeitrag?

Die Höhe der finanziellen Hilfe hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Unsere Ansätze orientieren sich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Um Sozialhilfe zu erhalten, sind Sie verpflichtet, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und mit Ihrer Sozialarbeiterin oder Ihrem Sozialarbeiter zusammenzuarbeiten.

Sie müssen Ihre Notlage dokumentieren. Dazu benötigen wir schriftliche Unterlagen, welche Ihre finanzielle Situation aufzeigen (Lohnabrechnungen, Mietvertrag, Krankenkassenpolice, Unterhaltsvertrag usw.).

Wie wird die Sozialhilfe berechnet?

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) enthalten Empfehlungen zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Diese Richtlinien gelten im Kanton Bern seit dem 1. Januar 2012 rechtsverbindlich. Die Sozialhilfe wird durch die Sozialdienste der Gemeinden ausgerichtet.

Die aktuellen SKOS-Richtlinien sichern den Sozialhilfeberechtigten ein existenzsicherndes Auskommen. Die berufliche und soziale Integration wird verstärkt gefördert und zusätzlich honoriert. Für die Teilnahme an Beschäftigungsmassnahmen oder Erwerbsaufnahmen werden finanzielle Zulagen bzw. Einkommensfreibeträge gewährt. Dabei wird auch die Betreuung von Kindern angemessen berücksichtigt.

Zu den einzelnen Elementen gibt auch das separate Beiblatt „Übersicht über die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe“ Auskunft.

Bei Missbrauch werden klar definierte Sanktionen verhängt. Wer sich um berufliche und soziale Integration bemüht, wird somit besser gestellt, als wer die Mitwirkung verweigert.

Die SKOS-Richtlinien können auch unter www.skos.ch eingesehen werden.

Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Der **Grundbedarf für den Lebensunterhalt** wird nach der Haushaltgrösse berechnet. Im Grundbedarf sind Aufwendungen enthalten für:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas usw.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltführung (Reinigung, Instandhaltung von Kleidern und Wohnung inkl. Kehrrechtgebühren)
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege (z. B. selbst gekaufte Stärkungsmittel oder Medikamente) ohne Selbstbehalte und Franchisen
- Verkehrsauslagen (inkl. Halbtaxabo, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z. B. Telefon, Postporti)
- Unterhaltung und Bildung (z. B. Konzessionen Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Kosten für Radio- und Fernsehgeräte, Computer und Drucker
- Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z. B. Schreibmaterial, Rucksack)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z. B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke usw.)

Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete und die Mietzinsnebenkosten. Die Übernahme der Wohnkosten ist nach oben begrenzt. Die Kosten für die medizinische Grundversorgung und allfällige situationsbedingte Leistungen sind im Grundbedarf ebenfalls nicht eingeschlossen.

Rechte der unterstützten Personen

Der Sozialdienst ist verpflichtet, die Grundrechte der unterstützten Personen, wie die Ausübung der elterlichen Sorge, die freie Wohnsitzwahl oder die Vertragsfreiheit usw., zu respektieren. Der Sozialdienst darf einen Entschluss über die Gewährung von Hilfe nicht verweigern oder über Gebühr verzögern.

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, Orientierung, Mitwirkung und rechtliches Gehör. Ablehnende Entschlüsse müssen in Form einer schriftlich begründeten Verfügung eröffnet werden.

Pflichten der unterstützten Personen

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben und dem Sozialdienst Änderungen der Verhältnisse mitzuteilen.

Unterstützte Personen sind verpflichtet, bei der sozialen und beruflichen Integration mitzuwirken und die Notlage soweit möglich zu beheben oder zu mindern. Bei ungenügender Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst können Leistungen gekürzt werden. Weigert sich eine unterstützte Person wiederholt, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder in ein Beschäftigungsprogramm einzutreten, kann die Sozialhilfe eingestellt werden.

Muss die Sozialhilfe zurückerstattet werden?

Sozialhilfeleistungen sind nach Gesetz ab dem 18. Altersjahr unter bestimmten Voraussetzungen rückzahlbar. Rückzahlungspflichtig werden Sie in jedem Fall, wenn Sie Unterstützungsbeiträge aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erhalten haben oder zu Vermögen gekommen sind.

Eine Rückerstattungspflicht besteht auf gewährten Vorschussleistungen, insbesondere Renten und Taggeldern oder Leistungen der Invalidenversicherung. Rückforderungen sind direkt durch den Sozialdienst beim Versicherer möglich.

Besteht eine Unterstützungspflicht von Verwandten?

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch sieht Verwandtenbeiträge zwischen Kindern-Eltern-Grosseltern vor. Nur wenn Ihre Eltern oder Kinder in guten finanziellen Verhältnissen leben, werden wir Verwandtenbeiträge prüfen. Dies geschieht aber nicht ohne Absprache mit Ihnen.

